

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen der Moog GmbH ("Moog"). Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Abweichende Bestimmungen des Käufers sind nur gültig, wenn Moog diesen schriftlich zustimmt. In der Lieferung liegt keine Zustimmung. Stimmt Moog abweichenden Bedingungen des Käufers zu, gelten diese nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten für künftige Verträge mit Käufern auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.4 Diese Bedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst und in beiden Versionen verbindlich. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten gebührt der deutschen Fassung Vorrang.
- 1.5 Technische Unterlagen, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Besteller im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführungen überlassen werden, unterliegen der Geheimhaltung und dürfen vom Besteller nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an derartigen Unterlagen behalten wir uns vor.

2. Angebot

- 2.1 Angebote von Moog sind freibleibend.
- 2.2 Es gelten nur schriftliche Angebote. Daneben gemachte mündliche Zusagen oder Beschreibungen gelten nur, wenn Moog sie schriftlich bestätigt.
- 2.3 Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Lieferfristen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindliche Richtwerte, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung von Moog ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 2.4 An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält Moog sich das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Moog nicht zugänglich gemacht werden. Wird Moog ein Auftrag nicht erteilt, so sind die Unterlagen unverzüglich an Moog zurückzugeben.

3. Vertrag

- 3.1 Der Kaufvertrag kommt wirksam mit der schriftlichen Bestätigung durch Moog zustande.
- 3.2 Die Haftung von Moog für Fehler, die sich aus den vom Käufer eingereichten Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen) sowie durch falsche oder unklare, auch mündliche Angaben des Käufers ergeben, ist ausgeschlossen.

4. Lieferfrist, Liefertermin und Lieferung

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von Moog bei dem Käufer oder mit Zugang der Annahmeerklärung des Käufers bei Moog, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Lizenzen, Genehmigungen, Vertragspflichten oder sonstiger Formalitäten sowie vor Leistung der vereinbarten Zahlungen.
- 4.2 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist die Firmenräume von Moog oder den vereinbarten Versandort verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferung von Moog erfolgt ab Werk (EXW Incoterms 2010). Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 4.3 Im Falle einer Lieferverspätung gilt zunächst eine 14-tägige Nachlieferfrist ("Karenzfrist"). Für die Dauer der Karenzfrist stehen dem Käufer keine Rechte wegen der verspäteten Lieferung zu.
- 4.4 Nach Ablauf der Karenzfrist darf der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Androhung der Ablehnung der Lieferung die Aufhebung des Vertrags bezüglich des verspäteten Teils erklären, wenn Moog nicht vorher erfüllt, es sei denn, die Annahme der teilweisen Erfüllung ist ihm nicht zumutbar. Weitere Ansprüche wegen Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Nr. 8.7 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 4.5 Der Käufer ist verpflichtet, sich auf das Verlangen von Moog innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.

4.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.**5. Gefahrübergang**

- 5.1 Der Gefahrübergang regelt sich nach Nummer 4.2, d.h. nach Maßgabe der Incoterms 2010. Nimmt der Käufer die Ware unberechtigt nicht ab, so geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über.
- 5.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport ist vom Käufer nach Kenntnis bei dem Frachtführer unverzüglich eine detaillierte qualifizierte Schadensaufnahme zu veranlassen. Außerdem ist Moog unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die nach geltendem Recht zu erhebende Mehrwertsteuer hinzu.
- 6.2 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Rechnungen von Moog zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 40 Tage nach Lieferung bezahlt werden, gerät der Käufer auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug und Moog kann Verzugszinsen sowie einen etwa weitergehenden Verzugschaden geltend machen.
- 6.3 Alle Zahlungen sind spesenfrei an Moog zu leisten. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Moog berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem bekanntgegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt Moog unbenommen.
- 6.4 Der Käufer darf wegen Gegenforderungen weder Zahlungen zurückhalten, noch mit Forderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung wird von Moog anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt worden.
- 6.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Käufer werden sämtliche offenstehende Forderungen aus diesem Auftrag sofort fällig. Bei nichteingegangenen Teilzahlungen ist Moog bei Zahlungsverzug nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Moog behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Moog und dem Käufer vor. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 7.2 Bei der Verarbeitung der Waren von Moog durch den Käufer gilt Moog als Hersteller, ohne dass Moog hieraus Verpflichtungen entstehen und Moog erwirbt Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt Moog Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren zu dem der anderen Materialien.
- 7.3 Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Waren von Moog mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Waren von Moog zum Rechnungswert - oder mangels eines solchen zum Verkehrswert - auf Moog über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
- 7.4 Der Käufer ist zur Veräußerung von Waren, an denen Moog Eigentumsrechte zustehen, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Alle Forderungen aus dem Verkauf solcher Waren tritt der Käufer schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils von Moog an den verkauften Waren zur Sicherung an Moog ab. Der Käufer ist bis zum begründeten Widerruf von Moog zur Einziehung der Forderungen berechtigt.
- 7.5 Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen und Eingriffen durch Dritte hat der Käufer Moog unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den bei Moog entstandenen Ausfall.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug ist der Käufer, wenn Moog vom Vertrag zurücktritt, zur sofortigen Herausgabe des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Käufer Moog hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Nach Rücktritt und Rücknahme der

Vorbehaltsware ist Moog zu deren freihändiger Verwertung berechtigt, wenn er diese dem Käufer zuvor androht hat. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers anzurechnen. Der Käufer trägt die nachgewiesenen Kosten einer Verwertung.

- 7.7 Übersteigt der realisierbare Wert der für Moog bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Moog um mehr als 10 %, so wird Moog auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Wahl von Moog freigeben.

8. Mängelgewährleistung, Haftung

- 8.1 Der Käufer hat empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und garantierte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind Moog unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- 8.2 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den bei der Lieferung geltenden Produktspezifikationen von Moog. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie schriftlich als solche vereinbart und bezeichnet werden.
- 8.3 Der Käufer hat Moog Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Waren und ihre Verpackung zur Inspektion durch Moog zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Käufer dies, so steht Moog ein Leistungsverweigerungsrecht für die Dauer der Weigerung zu.
- 8.4 Verlangt der Käufer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so kann Moog wählen, ob Moog den Mangel selbst beseitigt oder mangelfreie Ware als Ersatz liefert. Ersetzte Ware ist an Moog zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen, von Moog zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Käufer bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 8.5 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt Moog – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten der Ersatzware. Die Versand- und Reisekosten trägt der Käufer. Die Nacherfüllungspflicht von Moog umfasst nicht etwaige Kosten für Einbau und Ausbau. Kosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Käufer zu bezahlen.
- 8.6 Moog haftet nicht für Schäden oder Mängel der Ware, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Demontage, Modifikation oder Instandsetzung durch den Käufer oder nicht durch Moog autorisierte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Umstände oder Einflüsse, die dem Käufer zuzurechnen sind, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern diese nicht auf ein Verschulden von Moog zurückzuführen sind.
- 8.7 Weitergehende Ansprüche des Käufers insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht – ohne dass damit eine Beweislastumkehr verbunden ist –, soweit
- a) Moog einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
 - b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Moog, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Moog oder einer schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch diese Personen beruht,
 - c) eine schuldhaft Pflichtenverletzung durch Moog oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Moog zu einem Schaden an Leben, Körper oder Gesundheitsschaden geführt hat, oder
 - d) Moog aus sonstigen Gründen, wie beispielweise nach dem Produkthaftungsgesetz, zwingend haftet. Haftet Moog nach den Regelungen unter b) dieses Absatzes, ist im Fall von Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht von Moog der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.8 Die Bestimmungen gemäß 8.7 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Moog.
- 8.9 Sämtliche Mängelansprüche des Käufers verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware an den Käufer bzw. Erbringung der Leistung. Für Ersatzware und die Ausbesserung beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit Schadensersatzansprüche betroffen sind oder das Gesetz zwingend gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB sowie § 12 ProdHaftG längere Fristen vorschreibt.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund, insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs, Arbeitsstreitigkeiten, Nicht- oder nicht rechtzeitige Erteilung einer behördlichen Genehmigung oder deren Zurücknahme oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen und der Hinderungsgrund außerhalb der Kontrolle der verpflichteten Partei liegt – oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen. Diese Regelung gilt für alle vertraglichen Pflichten einschließlich Schadensersatzpflichten.
- 9.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 9.1 verhindert ist.

10. Verschiedenes

- 10.1 Geschäftskorrespondenz findet vornehmlich in deutscher und englischer Sprache statt.
- 10.2 Der Käufer darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen von Moog nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung verwenden.
- 10.3 Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklauseln unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.
11. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 11.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Moog unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980. Für die Vertragsbeziehungen gilt vielmehr das deutsche Recht des BGB/HGB.
- 11.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, sind von den für den Hauptgeschäftssitz von Moog zuständigen staatlichen Gerichten endgültig und bindend zu entscheiden. Moog behält sich vor, stattdessen auch am Hauptsitz des Käufers vor den für ihn zuständigen staatlichen Gerichten zu klagen.
12. **Einhaltung der Gesetze**
- 12.1 Moog ist für die Einhaltung der mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung maßgeblichen deutschen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.
- 12.2 Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstiger Gesetze seines und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterliegt dem Verantwortungsbereich des Käufers. Der Käufer hat Moog auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, hinzuweisen.

§ 1 Gegenstand der Allgemeinen Softwarelizenzbedingungen

(1) Gegenstand dieser Allgemeinen Softwarelizenzbedingungen („Geschäftsbedingungen“) ist die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an der Moog Software („Lizenzgegenstand“) von der MOOG GmbH, Hanns-Klemm-Straße 28, 71034 Böblingen („Lizenzgeber“) an den Nutzer des Lizenzgegenstands („Lizenznehmer“).

(2) Der Lizenzgegenstand besteht aus dem Objektcode der Software und, sofern vereinbart, aus einer Dokumentation.

§ 2 Einräumung von Rechten

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, das zeitlich unbeschränkte, einfache, nicht-unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen für seine Unternehmenszwecke weltweit zu nutzen, zu vervielfältigen und zu dekompiletieren.

(2) Sofern der Lizenzgegenstand in ein Produkt des Lizenzgebers (z.B. Ventil) integriert ist, das von dem Lizenznehmer vereinbarungsgemäß an einen Endkunden weiterverkauft werden soll („Vertragsprodukt“), gewährt der Lizenzgeber, abweichend von Absatz 1, dem Lizenznehmer das Recht, den Lizenzgegenstand an den Endkunden nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen zu unterlizenzieren. Der Lizenznehmer bleibt im Falle der Unterlizenzierung für jede Verletzung dieser Geschäftsbedingungen durch den Endkunden in vollem Umfang gegenüber dem Lizenzgeber verantwortlich.

(3) Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf den vereinbarten Nutzungszweck („Nutzungszweck“). Sofern der Lizenzgegenstand in ein Vertragsprodukt integriert ist, liegt der Nutzungszweck in dem bestimmungsgemäßen Betrieb des Vertragsprodukts.

(4) Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf (i) die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystems zur Erfüllung des Nutzungszwecks und (ii) auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie (iii) auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person.

(5) Sofern der Lizenzgegenstand in ein Vertragsprodukt integriert ist, gilt abweichend von Absatz 4 das Folgende: Das Recht zur Vervielfältigung ist beschränkt auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen und Ablufen des Lizenzgegenstands zum Zwecke des Betriebs des Vertragsprodukts.

(6) Das Recht zur Dekompilierung des Lizenzgegenstands wird nur unter der Bedingung des § 69 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69 e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gewährt.

(7) Sofern und soweit der Lizenzgegenstand „Open Source Software“ beinhaltet, erhält der Lizenznehmer abweichend von den Absätzen 1 - 5 Nutzungsrechte entsprechend der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen für diese Software (z.B. „GNU General Public License“). Beide Parteien verpflichten sich zur Beachtung dieser Lizenzbedingungen. Die in dem Lizenzgegenstand enthaltene Open Source Software sowie die jeweiligen Lizenzbestimmungen dieser Software werden dem Lizenznehmer auf Verlangen mitgeteilt, oder, soweit nach den einschlägigen Nutzungsbedingungen erforderlich, überlassen.

(8) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.

(9) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

§ 3 Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

(1) Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands entweder mit dem Vertragsprodukt als integraler Bestandteil des Vertragsprodukts überlassen oder, sofern der Lizenzgegenstand nicht in einem Vertragsprodukt integriert ist, in maschinenlesbarer Form entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung (nach Wahl des Lizenzgebers) überlassen.

(2) Der Lizenznehmer erhält eine etwaig vereinbarte Dokumentation (nach Wahl des Lizenzgebers) als elektronisches Dokument auf einem Datenträger oder per Datenfernübertragung in Englisch oder Deutsch.

(3) Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands den Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Lizenznehmer über.

(4) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend den Anforderungen des Lizenzgegenstands bereitzustellen.

(5) Der Lizenzgegenstand wird vom Lizenznehmer installiert, sofern der Lizenzgegenstand nicht bereits bei Auslieferung in dem Vertragsprodukt integriert ist. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber in diesem Fall, auf Verlangen des Lizenzgebers, über die jeweiligen Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands zu informieren. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte.

(6) Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor.

§ 4 Lizenzgebühren

(1) Wird der Lizenzgegenstand als integraler Teil des Vertragsproduktes ausgeliefert, ist die Lizenzgebühr grundsätzlich mit der Zahlung des Vertragsprodukts abgegolten. Dies gilt nicht, wenn in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist, dass der Lizenzgegenstand durch einen kostenpflichtigen Lizenz-Schlüssel freizuschalten ist.

(2) Wird der Lizenzgegenstand vom Lizenzgeber kostenpflichtig auf einem Datenträger oder kostenpflichtig per Datenfernübertragung angeboten, ergibt sich die Lizenzgebühr in der Auftragsbestätigung.

(3) Sofern der Lizenzgegenstand ausdrücklich als „kostenfrei“ angeboten wird (z.B. Konfigurationssoftware, die vom Lizenzgeber kostenfrei per Datenfernübertragung angeboten wird), erfolgt die Einräumung der hierin gewährten Rechte für diesen Lizenzgegenstand kostenlos.

(4) Es gelten die kommerziellen Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lizenzgebers; sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

§ 5 Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und erforderliche Sicherungsmaßnahmen

(1) Der Lizenzgegenstand erfüllt die Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG insbesondere zur funktionalen Sicherheit nur dann, wenn diese entsprechend gekennzeichnet ist und mit entsprechender zusätzlicher Dokumentation zum bestimmungsgemäßen Gebrauch, sowie den notwendigen Zertifikaten ausgeliefert wird.

(2) Der Lizenznehmer trägt die volle Verantwortung für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Richtlinie, insbesondere wenn der Lizenzgegenstand im Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie eingesetzt wird.

(3) Der Lizenznehmer ist für die Sicherung des Lizenzgegenstands gegen Angriffe Dritter, z.B. durch Viren, Hackerangriffe und dergleichen allein verantwortlich.

(4) Der Lizenznehmer hat die Pflicht, seine IT-Infrastruktur, insbesondere sicherheitskritische Anwendungen, mit geeigneten Maßnahmen redundant abzusichern, um einen aus der Nutzung des Lizenzgegenstands etwaig erfolgenden Datenverlust zu vermeiden.

§ 6 Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln, sofern Lizenzgegenstand kostenlos zur Verfügung gestellt wird

(1) Die Ansprüche des Lizenznehmers im Fall von Sach- oder Rechtsmängeln eines kostenlos überlassenen Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Rechte, die sich aus den §§ 523 und 524 BGB ergeben.

§ 7 Ansprüche bei Sachmängeln, sofern Lizenzgegenstand kostenpflichtig ist

(1) Der vom Lizenzgeber überlassene Lizenzgegenstand entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.

(2) Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

(3) Der Lizenzgeber kann die Art der Nacherfüllung nach eigener Wahl bestimmen. Als Nacherfüllung gilt auch eine dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung („workaround“). Der Lizenzgeber kann auch verlangen, dass der Lizenznehmer übersandte Programmteile mit Korrekturen („bug fixes“) einspielt. Den Zeitpunkt der Nacherfüllung kann der Lizenzgeber nach billigem Ermessen bestimmen.

(4) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist. Das endgültige Fehlschlagen ist unter Berücksichtigung der Komplexität und der Umstände der Mängelbehebung zu ermitteln, ist aber in jedem Fall noch nicht nach zweimaligem Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches für einen Mangel anzunehmen. Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Lizenznehmer oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Der Lizenznehmer kann Schadenersatz gegenüber dem Lizenzgeber nur im Rahmen von § 7 (siehe unten) geltend machen.

(5) Der Lizenznehmer wird Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilen und dabei konkret beschreiben. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.

(6) Sachmängelansprüche des Lizenznehmers verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach zur Verfügungsstellung des Lizenzgegenstandes (bzw. der Updates oder Upgrades), es sei denn, der Lizenzgeber hat den Sachmangel arglistig verschwiegen. Die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers wegen Sachmängeln bleibt unberührt.

(7) Schadenersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 7.

(8) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Lizenzgebers tätig, sondern reicht der Lizenzgeber lediglich ein Fremderzeugnis an den Lizenznehmer durch, sind die Mängelansprüche des Lizenznehmers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Lizenzgebers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Lizenzgeber zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Lizenznehmer seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung des Lizenzgebers unberührt.

(9) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Lizenznehmers entfallen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Lizenzgeber steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebs- oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind.

(10) Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Lizenzgeber bezahlt hat.

(11) Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.

§ 8 Ansprüche bei Rechtsmängeln, sofern Lizenzgegenstand kostenpflichtig ist

(1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass der Lizenzgegenstand bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Lizenznehmer keine Rechte Dritter verletzt. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Lizenznehmer den Lizenzgeber von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und, sofern und soweit rechtlich möglich, dem Lizenzgeber die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen. Etwaige kaufmännische Rügeobligationen des Lizenznehmers bleiben unberührt.

(2) Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland zustehen.

(3) Beeinträchtigt ein Recht eines Dritten die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstandes durch den Lizenznehmer, so kann der Lizenzgeber nach eigener Wahl entweder den Lizenzgegenstand so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder dem Lizenznehmer die benötigte Befugnis zur Nutzung des Lizenzgegenstandes verschaffen. Die Selbstvornahme durch den Lizenznehmer oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen.

(4) Der Lizenznehmer kann Schadenersatzansprüche nur im Rahmen von § 7 geltend machen.

(5) Ansprüche des Lizenznehmers wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, soweit der Lizenzgegenstand durch den Lizenznehmer oder Dritte geändert worden ist, es sei denn der Lizenznehmer weist nach, dass die Rechtsverletzung nicht durch die Änderungen verursacht worden ist. Ansprüche des Lizenznehmers bestehen ebenfalls nicht bei Rechtsverletzungen infolge einer Kombination des Lizenzgegenstands mit Leistungen oder Produkten Dritter, die keine Subunternehmer des Lizenzgebers sind.

(6) Ansprüche des Lizenznehmers wegen Rechtsmängeln verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Zurverfügungstellung des Lizenzgegenstands, es sei denn der Lizenzgeber hat den Rechtsmangel arglistig verschwiegen; die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers wegen Rechtsmängeln bleibt unberührt.

§ 9 Haftung

(1) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von dem Lizenzgeber, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführten Schäden. Der Lizenzgeber haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer in besonderem Maße vertrauen durfte, haftet der Lizenzgeber auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Satz 1 dieses Absatzes (2) findet keine Anwendung, wenn die Einräumung der Rechte an dem Lizenzgegenstand kostenfrei erfolgt; in diesem Fall ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter des Lizenzgebers und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.

(4) Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(5) Im Fall von Datenverlusten ist die Haftung des Lizenzgebers auf den Ersatz der Kosten beschränkt, die für die Wiederherstellung der Daten aus elektronischen Sicherungsmedien entstehen. Die Verpflichtung des Lizenznehmers zur regelmäßigen Datensicherung nach dem Stand der Technik bleibt unberührt.

(6) Sämtliche Haftungsansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber verjähren – sofern in diesen nicht abweichend geregelt – innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Lizenznehmer von den Anspruch gegen den Lizenzgeber begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht für die in den Absätzen (1), (2) und (4) benannten Ansprüche.

§ 10 Exportkontrolle

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, in Bezug auf den Lizenzgegenstand alle Gesetze und Regularien, die sich auf die Exportkontrolle beziehen, einzuhalten, sowohl die der Europäischen Union, der USA sowie der sonstigen für den Lizenznehmer relevanten Länder.

(2) Dem Lizenznehmer ist es verboten, in Bezug auf den Lizenzgegenstand sowie die gemäß dieser Geschäftsbedingungen eingeräumten Rechte, einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Land hat, das sich auf einer Sperrliste der in Absatz 1 genannten Länder befindet, Unterlizenzen einzuräumen oder Rechte daran zu übertragen. Ebenso ist es verboten, den Lizenzgegenstand an eine solche Gesellschaft zu exportieren, zu verkaufen und in einer anderen Weise zu transferieren. Dasselbe gilt für Individuen, die auf einer Sperrliste stehen.

§ 11 Konsequenzen bei Vertragsverletzung des Lizenznehmers

(1) Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Lizenznehmer, insbesondere bei Überschreitung der eingeräumten Lizenzrechte, Zahlungsverzug oder Verstoß gegen die Export-Kontroll-Klausel, hat der Lizenzgeber das Recht, diesen Vertrag fristlos zu kündigen und auf Kosten des Lizenznehmers sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich der Lizenzgeber das Eigentum vorbehalten hat, herauszuverlangen oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Lizenznehmer zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen.

(2) Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber für den Fall des Absatz 1 auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des Lizenznehmers oder des Dritten gelöscht wurden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Auf diese Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.

(3) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Lizenzgebers als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen, vorausgesetzt dass der Lizenznehmer ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Lizenznehmer bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesen Geschäftsbedingungen.

(5) Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version dieser Geschäftsbedingungen ist die deutsche Version maßgeblich.